


Von: [REDACTED]@im.landsh.de 
Betreff: 41. F-Planänderung, Aufstellung BPl 23 Gemeinde Schillsdorf, Planungsanzeige
Datum: 20. Juli 2022 um 11:26
An: toeb.beteiligung@effplan.de

TU

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.05.2022 hatten Sie uns über die im Betreff genannte Planungsabsicht der Gemeinde Schillsdorf informiert und um Stellungnahme gebeten.

Aufgrund sehr vieler Planungsanzeigen, die uns in den letzten Monaten insbesondere im Bereich Freiflächen-Solaranlagen erreichen, kommt es leider zu Verzögerungen in der Bearbeitung. Für die Frage, ob bei Vorhaben mit über 20 ha Größe die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist, soll laut Koalitionsvertrag und 100-Tage-Programm noch ein Grundsatzbeschluss der Landesregierung herbeigeführt werden. Dieser befindet sich zurzeit in Vorbereitung. Wir sind bemüht, den Gemeinden gleichwohl schon Hinweise für die weitere Erstellung der Planunterlagen zu geben und bitten um Verständnis, wenn es derzeit leider etwas länger dauert.

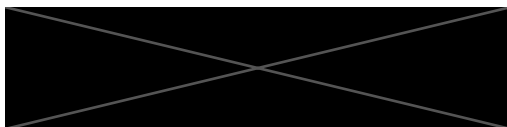
Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 63
Koordinierung von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken,
Rechtsangelegenheiten der Raumordnung

Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel



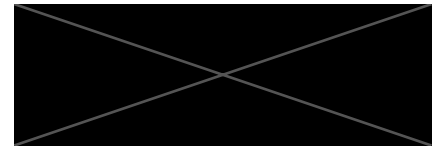
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-33062/2022
Meine Nachricht vom: /



17.08.2022

nachrichtlich:

Amtsvorsteher
des Amtes Bokhorst-Wankendorf
Kampstraße 1
24601 Wankendorf

Mit Kopie für die **Gemeinde Schillsdorf**

d.d. Landrätin des Kreises Plön

Landrätin des Kreises Plön
→ Kreisplanung
→ Amt für Umwelt
Hamburger Straße 17
24306 Plön

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

41. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf

Mit Schreiben vom 03.05.2022 informieren Sie über die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes „PV-Freiflächenanlage“ nördlich der Siedlung Busdorf. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 27.500 kWp. Der gesamte Plangeltungsbereich ist ca. 40 ha groß. Es sollen jedoch ca. 33 ha mit Solarmodulen belegt werden. Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen außerhalb der aktuellen EEG-Kulisse (200-Meter Streifen von Autobahnen / Bahnschienen) errichtet werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang zum Großteil als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Nach den Festlegungen des Regionalplanes III verfügt die Gemeinde Schillsdorf über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum. Aus der Karte des Regionalplanes gehen zwar keine Festlegungen hervor, die einer Photovoltaik-Planung von vornherein entgegenstehen, allerdings soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Längere bandartige Strukturen sollen jedoch vermieden werden. Dadurch soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden.

Die vorgelegten Flächenumgriffe gehören nicht zu den Bereichen, die nach dem LEP vorrangig zu entwickeln wären. Auch ist aus den Planunterlagen keine Vorbelastung des Landschaftsbildes oder ein eingeschränktes Freiraumpotenzial erkennbar. Insofern sind die städtebaulichen Begründungen der Standorte und Flächenzuschnitte offen. Auch ist der Umfang der Planung (u.a. in Relation zur Größe der Ortslage) kritisch zu hinterfragen.

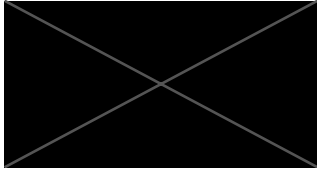
Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Aus landesplanerischer Sicht sollte daher eine Konzeption erstellt werden, die über das Gemeindegebiet hinausgeht und Grundlage für eine Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung bilden kann. Dies scheint insbesondere dann angezeigt, wenn schon weitere Überlegungen für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in den Nachbargemeinden bekannt sind oder die geplanten Flächen an Gemeindegrenzen liegen. Der Landesplanung sind bereits mehrere Planungsanzeigen aus dem Amtsbereich Bokhorst-Wankendorf (s.a. Planungsanzeigen der Gemeinden Ruhwinkel und Stolpe) sowie aus der Nachbargemeinde Bönebüttel zu Photovoltaikanlagen zugetragen worden. Insofern sollte das Ziel in diesem Bereich eine koordinierte Entwicklung sein, die vorbelastete Bereiche vorrangig betrachtet, Überlastungen vermeidet, sensible Landschaftsbereiche ausspart und gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermeidet. Für diese Gesamtbetrachtung bieten sich ggf. der Amtsbereich Bokhorst-Wankendorf oder landschaftsbildlich zusammenhängende Teilräume bzw. eine Weiterentwicklung des für die Gemeinde Bönebüttel vorgelegten Untersuchungsansatzes an. Der Untersuchungsraum, die Tabu- und Abwägungskriterien sowie die daraus abgeleitete Standortkonzeption sollten interkommunal abgestimmt werden. Eine Bauleitplanung ohne eine entsprechende Alternativenprüfung bzw. Konzeption wird als nicht ausreichend angesehen.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Eine abschließende Entscheidung, ob für diese Planung ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, kann auf der Grundlage der noch recht unkonkreten Planunterlagen nicht erfolgen und wird insofern zurückgestellt. Aufgrund des gewählten Flächenumfanges von 33 ha und der Lage des Vorhabens an der Gemeindegrenze zu Großharrie wird aber eine interkommunale Abstimmung über die Planung entsprechend Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP 2021 für erforderlich gehalten.

Aus Sicht der Landesplanung wird aufgrund der verschiedenen offenen Punkte eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.



KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

- Kreisplanung –

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

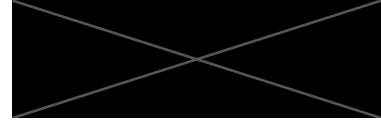
Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher
Bereich I – Bauen, Ordnung, Soziales
Kampstraße 1
24 601 Wankendorf

per E-Mail

und Bürgermeister der Gemeinde Schillsdorf



Rückfrage an: Herrn Schäfer



enzeit: - - - - - ft

Plön, den 2. Juni 2022

nachrichtlich:

siehe Verteiler E-Mail

41. Änderung des Flächennutzungsplans des ehemaligen Amts Bokhorst und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf für eine Fläche Solarpark nördlich der Siedlung Busdorf Ihr Bericht (Schreiben des Büros effplan) vom 3.5.2022

Zum o.g. Verfahrensschritt wurden vorgelegt

- Bericht „Planungsinformation“, Stand 26.4.2022

Es besteht die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen für eine großflächige Photovoltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Schillsdorf. Die angestrebte Flächen-
größe ist ca. 40 ha.

Seitens der **Kreisplanung** gebe ich dazu die folgenden Hinweise:

Die Planungsabsicht fällt unter die Regelungen des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“.

→ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtenwicklung/Downloads/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Demnach sind gemeindliche Planungen, wie die hier angefragten, auf der Grundlage von Gemeindegrenzen übergreifenden Konzepten zu entwickeln. Die Konzepte sind interkommunal und mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Alternativ sind Raumordnungsverfahren für die Plangeltungsbereiche durchzuführen.

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

Von den beiden Eingangskriterien für eine Planung (abgestimmtes Gemeindegrenzen übergreifendes Konzept oder Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens) liegt für die Planungsabsicht in der Gemeinde Schillsdorf keines vor. Die übersandten Unterlagen besitzen nicht den lt. Erlass erforderlichen Entwicklungs- und Abstimmungsstand.

Vor diesem Hintergrund wird der Kreis Plön als Träger öffentlicher Belange noch keine inhaltliche Stellungnahme im Verfahrensschritt § 4 (1) BauGB abgeben.

Die Befassung mit einer nicht abgestimmten Einzelfläche durch die Stellen des Kreises

- würde subjektive Planungsaussagen provozieren, aufgrund der fehlenden Alternativenprüfung.
- könnten eine Bevorzugung einzelner Investitionswünsche bewirken. Es käme dann zu einer Flächenvergabe nach dem Windhundprinzip und nicht anhand objektiver Eignungskriterien.
- wäre dazu geeignet, die Steuerungsfunktion später erstellter großflächiger Konzepte zu unterlaufen.

Eine Stellungnahme des Kreises Plön als Träger öffentlicher Belange wird nach Erarbeitung der im Erlass festgelegten Voraussetzungen erfolgen.

Darüber hinaus gebe ich noch die folgenden Hinweise:

Es stellt sich die Frage, weshalb hier unmittelbar in ein förmliches Verfahren eingestiegen wurde, ohne Beachtung der bekannten Voraussetzungen. Bitte klären Sie mit der Landesplanung S-H das weitere Vorgehen, also zunächst den Geltungsbereich für eine Konzepterstellung iS o.g. Erlasses und die Erstellung ggfls. im Rahmen einer Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG.

Ich erachte die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB für erforderlich.

Da die Gemeinde Schillsdorf bereits förmliche Aufstellungsbeschlüsse gefasst hat, besteht eine gewisse Vorfestlegung, die auch in einen Vertrauensschutz für die Vorhabenträger münden kann. Ich rate dringend dazu, die Aufstellungsbeschlüsse entweder wieder aufzuheben oder dokumentiert ggü. den Vorhabenträgern die Ergebnisoffenheit der Planverfahren zu betonen.

Von der vorschnellen Fassung von Aufstellungsbeschlüssen bitte ich in Zukunft abzusehen.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



KREIS PLÖN

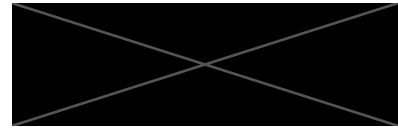
DIE LANDRÄTIN

- Kreisplanung –



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher
Bereich I – Bauen, Ordnung, Soziales
Kampstraße 1
24 601 Wankendorf



enze c en: - - ft2 41., b 23 ft2

Plön, den 10. Januar 2023

per E-Mail

und Herrn Bürgermeister der Gemeinde Schillsdorf

nachrichtlich:
siehe Verteiler E-Mail

41. Änderung des Flächennutzungsplans des ehemaligen Amts Bokhorst und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf für eine Fläche Solarpark nördlich der Siedlung Busdorf Ihr Bericht (Schreiben des Büros effplan) vom 3.5.2022

Zum o.g. Verfahrensschritt wurden vorgelegt

- Bericht „Planungsinformation“, Stand 26.4.2022
- Karte „Geltungsbereich“ per Mail übersandt am 12.1.2023

Es besteht die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen für eine großflächige Photovoltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Schillsdorf. Die angestrebte Flächen-
größe ist ca. 40 ha.

Seitens der **Kreisplanung** gebe ich dazu die folgenden Hinweise:

Die Planungsabsicht fällt unter die Regelungen des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“.

→ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtenwicklung/Downloads/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Mit Rundschreiben vom 18.10.2022 ändert die Landesplanung, die bis dahin in ihrem Erlass vom 1.9.2021 formulierten Auflagen der Raumordnung zur Aufstellung von Bauleitplänen für PV-Anlagen:

- Für die Planungen sind nun auch ab einer Größe von 20 ha keine Raumordnungsverfahren mehr erforderlich.

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön

Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

- Die Voraussetzung eines Gemeindegrenzen übergreifenden Plankonzepts als Ersatz für ein Raumordnungsverfahren entfällt.

Infolge des Änderungserlasses v. 18.10.2022 haben die vorgelegten Unterlagen der Gemeinde Schillsdorf nun einen lt. Raumordnung des Landes erforderlichen Entwicklungs- und Abstimmungsstand. Sie stehen zumindest nicht im erkennbaren Widerspruch zu Belangen der Raumordnung.

Insofern werden die mit Schreiben des Kreises Plön vom 2. Juni 2022 mitgeteilten förmlichen und inhaltlichen Bedenken zurückgestellt.

Aus Sicht der **Kreisplanung** gebe ich zu der mitgeteilten Planungsabsicht die folgenden Hinweise:

- Interkommunale Abstimmung

Wie oben beschrieben entfällt für die hier besprochene Planung der Gemeinde Schillsdorf die landesplanerische Voraussetzung eines informellen, überkommunalen Raumkonzepts. Die textliche „Planungsinformation“ legt unter Punkt 5.1, Seite 5 dar, dass die interkommunale Abstimmung für die Planung im Rahmen des Verfahrensschritts § 4 (1) BauGB erfolge. Ich bitte zu beachten, dass eine im Sinne § 2 (2) BauGB ausreichende Abstimmung von Rauminteressen zwischen Nachbarkommunen nachzuweisen ist.

- Art des Planerfahren

Ich erachte die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB für erforderlich.

- Beteiligung der Bevölkerung an der Wertschöpfung

Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob es vorgesehen ist, der örtlichen Bevölkerung die Möglichkeit einzuräumen, sich an den Solarparks wirtschaftlich zu beteiligen. Die Gemeinde kann Möglichkeit zu prüfen und sich in dieser Hinsicht beraten zu lassen. Mit dem erheblichen und endgültigen Verbrauch von Boden und Landschaft in einer Gemeinde sollte immer auch ein Ausgleich in Form von Beteiligung an der damit verbundenen Wertschöpfung verbunden werden. Ich weise hin auf die Beratungsangebote der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Errichtung von bürgerbeteiligten Solarparks.

- Abstand Siedlungen >100 m / > 200 m

Es wird angeregt, in der Planung ausdrücklich die Belange der Ortslagen (§§ 30 und 34 BauGB) und von Wohnnutzung im Außenbereich § 35 BauGB differenziert zu berücksichtigen. Der Schutzanspruch geordnet entwickelter Siedlungsteile ist hervorzuheben und planerisch zu verankern. Solarfelder sind letztlich große industrielle Anlagen, deren Anwesenheit sich auf die benachbarte Bebauung auswirkt. Um negative Auswirkungen wie Bodenwertverluste, eingeschränkte Nutzbarkeit von privaten Grünflächen, optische Prägung auf Wohnlagen zu vermeiden, sind geeignete Abstände planerisch festzulegen.

Es wird daher angeregt, in der Bauleitplanung -aus städtebaulichen Gründen- einen Abstand zwischen Ortslagen (§§ 30, 34 BauGB) und Solarparks von > 200 m vorzusehen. Die Begründung dafür ist die langfristige planerische Vorsorge zum Ausschluss gegenseitiger Störung und Konflikte für die Ortslagen und Siedlungen mit Wohnfunktion.

Der Abstand von > 200 m ggü. Ortsteilen würde zunächst zu keinen oder nur geringfügigen im Falle von Erweiterungen und hinzukommenden Plänen darauf zurückzugreifen.

Für die Siedlungssplitter im Außenbereich § 35 BauGB könnte beispielsweise ein Abstand von >100 m vorgesehen werden. Auch dieser wäre städtebaulich zu begründen.

Zu weiteren Einzelheiten der Planung äußere ich mich, wenn konkretere Planunterlagen erarbeitet sind.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **Denkmalpflege** m.H. teilt mit:

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale erfasst. Da grundsätzlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Die **UNB** m.H. teilt mit:

FNP: Die Absicht der Gemeinde Schillsdorf einen Solarpark zu realisieren, wird zur Kenntnis genommen. Die Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme ist nicht möglich, da die Unterlagen noch unvollständig sind. Es fehlt das Planbild mit den Darstellungen und ein vollständiger Umweltbericht.

Da es nur noch einen weiteren Beteiligungsschritt gibt, zu dem die Unterlagen vollständig sein sollten, gebe ich folgende Hinweise:

In Kap. 7 der Planungsinformation wird dargelegt, dass die Fläche der PV-Module gleichzeitig als ‚Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ ausgewiesen werden soll. Gemeinhin werden mit dieser Bezeichnung die erforderlichen Kompensationsflächen dargestellt, obwohl die Bezeichnung nach § 1a (3) Satz 2 BauGB korrekterweise ‚Flächen zum Ausgleich‘ heißen müssten. Dann wäre die Planungsabsicht eindeutig. Sollte das hier so gemeint sein, wird darauf hingewiesen, dass das Übereinanderlegen von Eingriffs- und Ausgleichsflächen den Anforderungen an Kompensationsflächen widerspricht. Nach Urteilen des BVerwG können für Ausgleichsmaßnahmen nur Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen (BVerwG, Urteil vom 24. März 2011 - 7 A 3.10 - Buchholz 406.400 § 19 BNatSchG 2002 Nr. 7 Rn. 47). Damit kommen nur solche Flächen in Betracht, die naturschutzfachlich aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Die Flächen müssen in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren Zustand als ökologisch höherwertig einstufen lässt (BVerwG, Urteile vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - juris Rn. 52. Die festgesetzten Maßnahmen müssen bei prognostischer Betrachtung geeignet sein, die Flächen tatsächlich auf Dauer aufzuwerten. Davon geht auch § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG erkennbar aus. Die beabsichtigte ‚extensive‘ Nutzung der mit den PV-Modulen überstellten Flächen erfüllt diese naturschutzrechtlich und -fachlich erforderliche Aufwertung nicht. Die Einsaat von Grünland und die ‚extensive Nutzung‘ dienen der Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft.

Zum B-Plan:

Die Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme ist nicht möglich, da den eingereichten Unterlagen der B-Plan mit textlichen Festsetzungen fehlt. Ebenso mangelt es an der Vollständigkeit des Umweltberichtes, dem Nachweis der erforderlichen Kompensationsflächen und den dazugehörigen Verträgen, die die Ausgleichsflächen sichern.

Da es nur noch einen weiteren Beteiligungsschritt gibt, zu dem die Unterlagen vollständig sein sollten, gebe ich folgende Hinweise:

- Die Doppelbelegung von Eingriffsflächen (SO-Gebiet) und Ausgleichsflächen (Fläche für Maßnahmen ...) ist bezüglich der unterschiedlichen Inhalte der Festsetzungen ein Widerspruch in sich und wird daher als nicht zulässig betrachtet. Außerdem ignoriert diese Absicht die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Funktion und Gestaltungen von Kompensationsflächen, die sich aus den Naturschutzgesetzen und der Rechtsprechung ergeben. Sie widerspricht zudem dem Beratungserlass des Landes SH 2021, aus dem sich die naturschutzfachlichen Standards an die Gestaltung von Solarparks und der Kompensationsumfang (1 : 0,25) ableiten lassen.

- Nach Kap. 2.7. des gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (MELUR 2013) müssen alle Verträge über die Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion bereits an dem Aufstellungsverfahren teilnehmen. Sollten die Ausgleichsflächen nicht im Gemeindegebiet liegen, sind die Verträge über die Übernahme der Kompensationsverpflichtungen durch Dritte daher bereits dem Verfahren nach § 4.2 BauGB beizufügen. Die Verträge müssen vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet sein.
- Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das heißt, dass alle baulichen Anlagen einen ausreichenden Abstand zu ihnen einhalten müssen. In den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ist für bauliche Anlagen ein Abstand von 1 H mit vorgesehen, mindestens aber 3 m. Ein Zaun muss daher einen Mindestabstand von 3 m zu den Knicks einhalten.

Die Bewirtschaftung der Knicks muss auch von den Flächen der PV-Anlagen aus möglich sein, so dass zwischen Knick und PV-Anlage ein landwirtschaftliches Fahrzeug entlangfahren kann. Es wird daher ein Abstand von mindestens 5 m zwischen Knick und dem Zaun empfohlen. Die Regelungen für den seitlichen Rückschnitt gelten entsprechend auch für die Knicks im oder am Plangebiet. Es muss mit dem Rückschnitt ein Abstand von 1 m zum Knickfuß einhalten und darf nur alle drei Jahre stattfinden.

Zu den Knicks im Süden sollte wegen des Schattenwurfes ein Abstand von 10 m vorgesehen werden, denn alle Knicks dürfen nur alle 10 – 15 m Jahre auf den Stock gesetzt werden. Frühere Rückschnitte sind nicht zulässig.

- Zu den Kleingewässern ist ebenfalls ein Abstand von 10 m einzuhalten.
- Auf die Überstellung der Moorfläche mit Solarmodulen im Norden sollte aus Gründen des Bodenschutzes ganz verzichtet werden.



Die **untere Bodenschutzbehörde** m.H. teilt mit:

Zum B-Plan:

Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Die **untere Wasserbehörde** m.H. teilt mit:

Zum B-Plan:

Das Gebiet befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Jedoch liegt der nordöstliche Teil des Plangebietes im Trinkwassergewinnungsgebiet –

zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist bei der weiteren Planung ein besonderes Augenmerk auf vorsorgenden, anlagenbezogenen Grundwasserschutz insbesondere im Trafo-Bereich zu legen. Das Plangebiet grenzt zudem an das Gewässer „Lehmsieksgraben“. Für die ordnungsgemäße Unterhaltung ist das Gewässer in Absprache mit dem zuständigen Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Schwale-Dosenbek beidseitig ausreichend freizuhalten.

Der geplante Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden. Auf § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird an dieser Stelle hingewiesen.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre) Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser durch unsachgemäßen Betrieb beziehungsweise unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden. Ein fachgerechter Betrieb der Anlage wird daher von der uWB vorausgesetzt. Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung der Gemeinde Schillsdorf in Aussicht.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.

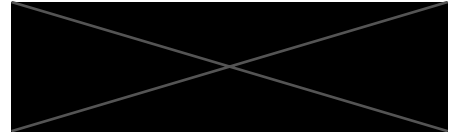
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

effplan
Brunk & Ohmsen
für die Gemeinde Schillsdorf
Große Straße 54
24855 Jübek
per Mail an toeb.beteiligung@effplan.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.05.2022
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-57-071
Meine Nachricht vom: /



nachrichtlich:
Kreis Plön
Die Landrätin
- Straßenverkehrsbehörde -
24306 Plön
per Mail an ordnungsamt@kreis-ploen.de

LBV.SH
Standort Rendsburg
Kieler Straße 19
24768 Rendsburg
per Mail an baerbel.rohwer@lbv-sh.landsh.de

14. Juni 2022

41. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf

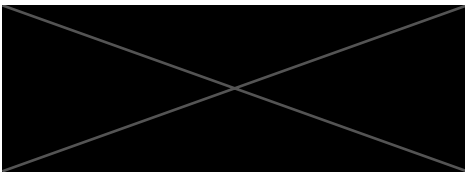
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

- Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg, erfolgen.

Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Rendsburg, zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

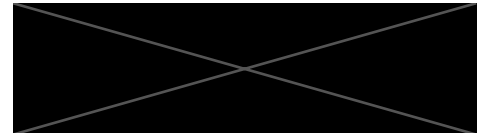


Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan Brunk & Ohmsen
z.Hd. Frau Ines Koll
Große Straße 54
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.05.2022/
Mein Zeichen: Schillsdorf-Fplanänd41-Bplan23/
Meine Nachricht vom: /



Schleswig, den 29.05.2022

**41. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 23 in der Gemeinde Schillsdorf („Photovoltaik“)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Koll,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

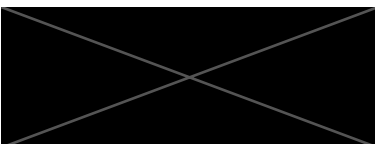
Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

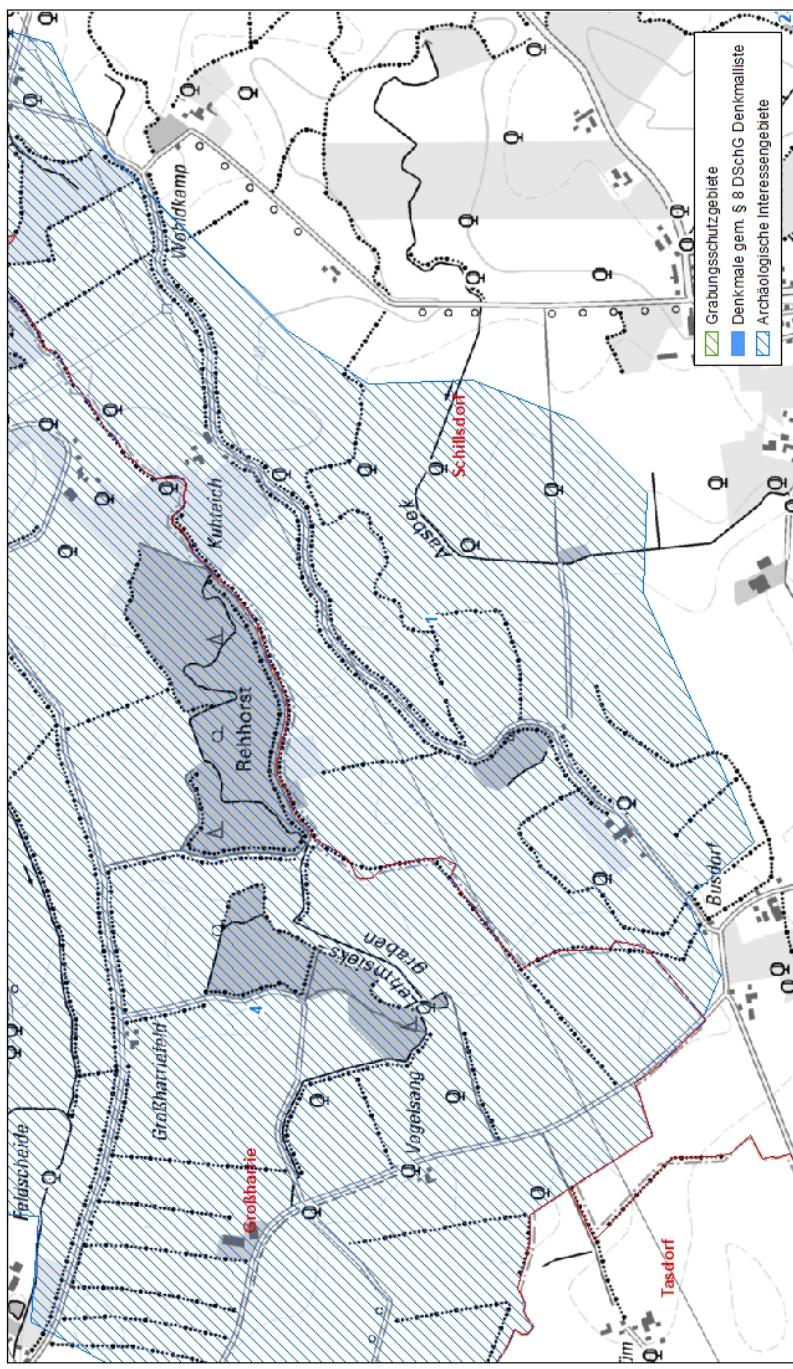
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

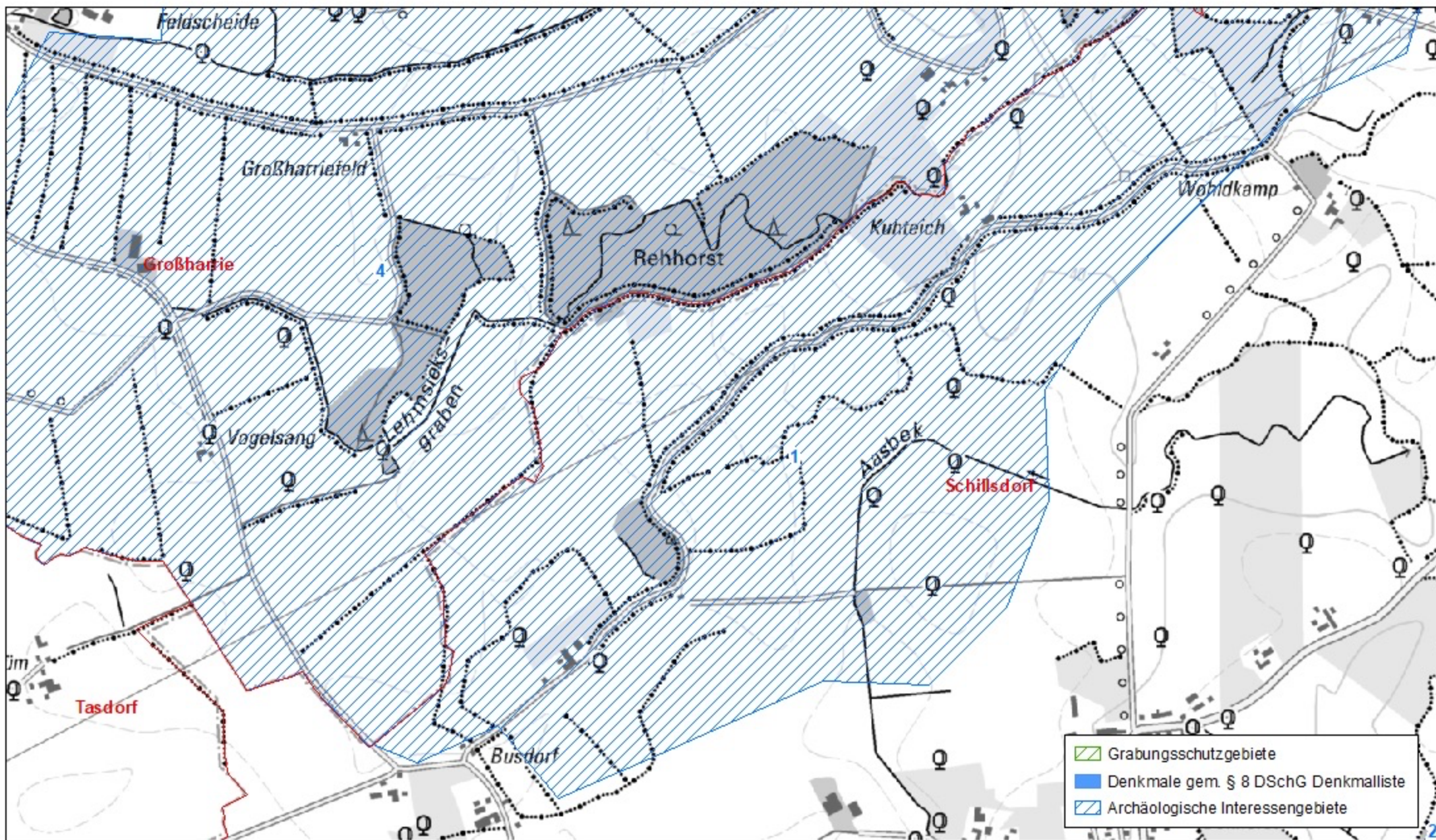
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme






Von: Ines Koll i.koll@effplan.de
Betreff: Fwd: TÖB Nr. 205_22 2. Email WG: Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Schillsdorf - 41. Änderung Flächennutzungsplan "Photovoltaik"
Datum: 10. Mai 2022 um 08:12
An: Kerstin Mahrt k.mahrt@effplan.de

Mit freundlichem Gruß
Ines Koll

effplan.
- die Dinge richtig tun -

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von:  [@amt-bokhorst-wankendorf.de](mailto:amt-bokhorst-wankendorf.de)
Betreff: WG: TOB Nr. 205_22 2. Email WG: Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Schillsdorf - 41. Änderung Flächennutzungsplan "Photovoltaik"
Datum: 5. Mai 2022 um 08:15:14 MESZ
An: "Ines Koll (i.koll@effplan.de)" <i.koll@effplan.de>
Kopie: "Missfeldt, Frauke" <Frauke.Missfeldt@amt-bokhorst-wankendorf.de>

Hallo Frau Koll,

u. g. Rückmeldung zur TÖB-Beteiligung für Sie z. K.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Amt Bokhorst-Wankendorf
Kampstraße 1
24601 Wankendorf



amt-bokhorst-wankendorf.de

Aus rechtlichen Gründen bitten wir Sie, nachstehende Hinweise zu beachten:

E-Mails des Amtes Bokhorst-Wankendorf haben keine rechtsverbindliche Wirkung. Ebenso können gegenüber dem Amt Bokhorst-Wankendorf per E-Mail keine rechtswirksamen Erklärungen abgegeben werden; dies gilt auch, wenn mit dem Amt Bokhorst-Wankendorf bereits ein Informationsaustausch per E-Mail erfolgt ist. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht. Eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation ist derzeit mit dem Amt Bokhorst-Wankendorf leider nicht möglich. Darüber hinaus können Versand und Empfang von E-Mails aus technischen und betrieblichen Gründen gestört sein. Vertrauliche und wichtige Mitteilungen bitten wir daher per Post/Kurier/Telefax zu versenden.

Von: Ludger.Gliesmann@llur.landsh.de [<mailto:Ludger.Gliesmann@llur.landsh.de>]

Gesendet: Donnerstag, 5. Mai 2022 07:59

An: 

Betreff: WG: TÖB Nr. 205_22 2. Email WG: Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Schillsdorf - 41. Änderung Flächennutzungsplan "Photovoltaik"

Sehr geehrter 

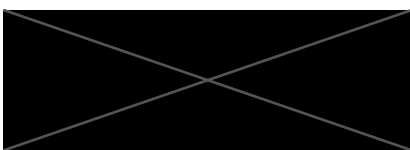
zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von B-Plan Nr. 23 und 41. Änderung des F-Plans der Gemeinde Schillsdorf bedarf es einer fachlichen Prüfung durch einen Gutachter zur Frage, ob es im

Gemeinde Schillsdorf bedarf es einer fachlichen Prüfung durch einen Sachverständigen zur Frage, ob es im Umfeld der geplanten Photovoltaik-Anlage zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Reflektionen der Photovoltaik-Elemente kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Mitte
LLUR 754
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek



poststelle@ur.landsch.de

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/LLUR

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.

Von: info@bob-sh.de <info@bob-sh.de>

Gesendet: Dienstag, 3. Mai 2022 12:26

An: Poststelle, Flintbek (LLUR) <Poststelle-flintbek@llur.landsh.de>

Betreff: Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Schillsdorf - 41. Änderung
Flächennutzungsplan "Photovoltaik"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schillsdorf hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (41.
Änderung).

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Hinweise:

Zur Teilnahme melden Sie sich bitte über den folgenden Link im Serviceportal Schleswig-Holstein an.

[Link wird im Gatewaymodus ausgegeben]

Anschließend können Sie das Fachverfahren "Bauleitplanung" aufrufen und gelangen in BOB-SH. Sie sehen das Verfahren auf der Startseite oder unter dem Menüpunkt "Planverfahren".

Die folgenden Träger öffentlicher Belange werden in diesem Verfahren zum Zeitpunkt des Einladungsversands über BOB-SH Bauleitplanung beteiligt:

Amt Bokhorst-Wankendorf: [REDACTED]

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29:

[REDACTED]

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein: [REDACTED]

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland: [REDACTED]

Bundesnetzagentur Standort Itzehoe: [REDACTED]

Dataport TöB: [REDACTED]

Deutsche Telekom Technik GmbH: [REDACTED]

Industrie- und Handelskammer zu Kiel: [REDACTED]

Kreis Plön: [REDACTED]

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg: [REDACTED]

[REDACTED]

LLUR Mitte Flintbek: [REDACTED]

Naturschutzbund Schleswig-Holstein e.V.: [REDACTED]

SHNG Netzcenter Plön: [REDACTED]

Stadt Neumünster: [REDACTED]


Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH: [REDACTED]

Diese Einladung zur Beteiligung wurde verschickt von:

Amt Bokhorst-Wankendorf

Kampstraße

24601 Wankendorf

Von: [REDACTED]@llur.landsh.de 
Betreff: AW: TÖB Nr. 205_22 1. Beteiligung: Gemeinde Schillsdorf - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 "Photovoltaik";
hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde
Datum: 16. Mai 2022 um 11:50
An: info@bob-sh.de
Kopie: marc.teegen@amt-bokhorst-wankendorf.de, toeb.beteiligung@effplan.de



41. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 in der Gemeinde Schillsdorf („Photovoltaik“)

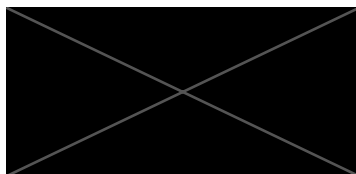
Sehr geehrte Damen und Herren,

angrenzend an das Plangebiet befinden sich 2 Waldgebiete (s. Lageplan anliegend). Die Waldgrenzen sind im anliegenden Lageplan mit roter Linie gekennzeichnet. Gemäß § 24 LWaldG ist mit baulichen Anlagen u.a. aufgrund von Windwurf- und Brandgefahr ein Abstand von 30 m vom Wald einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein
Untere Forstbehörde Kiel, Plön, NMS
LLUR 545
Memellandstraße 15
24537 Neumünster



poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de
[Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo \(§ 6 ERVV\)](#)
www.schleswig-holstein.de/llur/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
Oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.



Von: [REDACTED](LLUR)
Gesendet: Montag, 16. Mai 2022 08:41
An: 'info@bob-sh.de' <info@bob-sh.de>
Cc: [REDACTED]@amt-bokhorst-wankendorf.de' [REDACTED]@amt-bokhorst-wankendorf.de>
Betreff: AW: TÖB Nr. 205_22 1. Email WG: Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Schillsdorf - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 "Photovoltaik"

Sehr geehrte Damen und Herren,

weder in BOB-SH noch auf der Internetseite des Amtes Bokhorst-Wankendorf sind Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren zu finden.

Eine Stellungnahme ist daher nicht möglich.

Viele Grüße



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein
Untere Forstbehörde Kiel, Plön, NMS
LLUR 545
Memellandstraße 15
24537 Neumünster

Tel +49 4321 5592-204
Mobil: 0175 2211 861
Fax +49 4321 5592-290

-
udo.schiffer@llur.landsh.de

poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de

[Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo \(§ 6 ERVV\)](#)

www.schleswig-holstein.de/llur/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
Oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.



Von: info@bob-sh.de <info@bob-sh.de>

Gesendet: Dienstag, 3. Mai 2022 12:25

An: Poststelle, Flintbek (LLUR) <Poststelle-flintbek@llur.landsh.de>

Betreff: Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Schillsdorf - vorhabenbezogener

Bebauungsplan Nr. 23 "Photovoltaik"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schillsdorf hat beschlossen, den Bauungsplans Nr. 23 aufzustellen.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Hinweise:


Zur Teilnahme melden Sie sich bitte über den folgenden Link im Serviceportal Schleswig-Holstein an.

[Link wird im Gatewaymodus ausgegeben]

Anschließend können Sie das Fachverfahren "Bauleitplanung" aufrufen und gelangen in BOB-SH. Sie sehen das Verfahren auf der Startseite oder unter dem Menüpunkt "Planverfahren".

Die folgenden Träger öffentlicher Belange werden in diesem Verfahren zum Zeitpunkt des Einladungsversands über BOB-SH Bauleitplanung beteiligt:

Amt Bokhorst-Wankendorf: 

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29: 

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein: 

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland: 

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland. [REDACTED]

Bundesnetzagentur Standort Itzehoe: [REDACTED]

Dataport TöB: [REDACTED]

Deutsche Telekom Technik GmbH: [REDACTED]

Industrie- und Handelskammer zu Kiel: [REDACTED]

Kreis Plön: [REDACTED]

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg:
[REDACTED]

LLUR Mitte Flintbek: [REDACTED]

Naturschutzbund Schleswig-Holstein e.V.: [REDACTED]

SHNG Netzcenter Plön: [REDACTED]

Stadt Neumünster: [REDACTED]

Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH: [REDACTED]

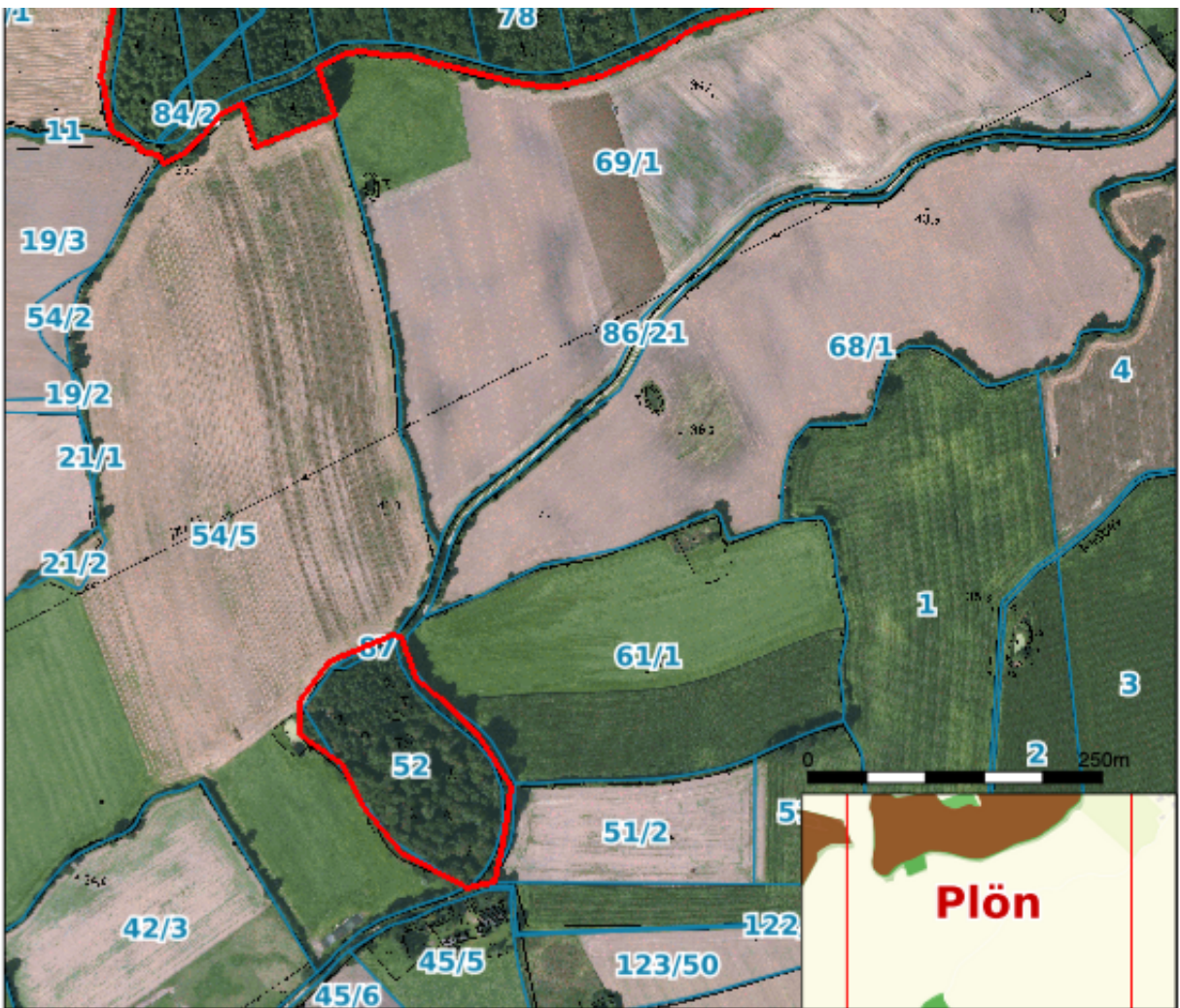
Diese Einladung zur Beteiligung wurde verschickt von:

Amt Bokhorst-Wankendorf

Kampstraße

24601 Wankendorf





SH 
 Schleswig-Holstein
 Liegenschaftsinformationssystem / STK

Waldfeststellung § 2 LWaldG
 B-Plan 23 Schillsdorf "Photovoltaik"

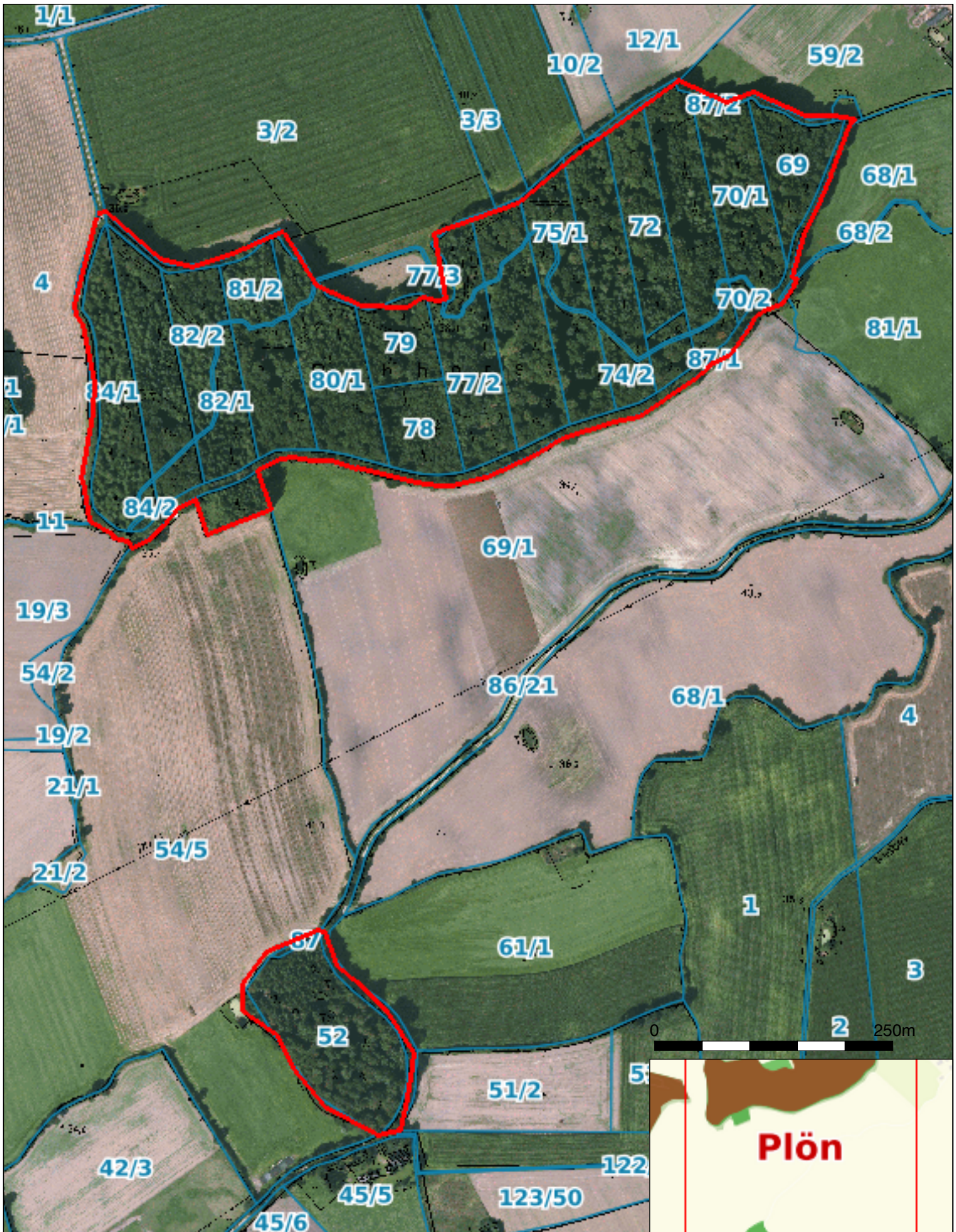
Maßstab:
 1 : 5000

Datum:
 16.05.2022

Kommentar:
 2 Waldflächen angrenzend an Plangebiet

Bearbeiter:
 741545Ploe
 20220516





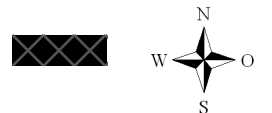
Liegenschaftsinformationssystem / STK

Waldfeststellung § 2 LWaldG
B-Plan 23 Schillsdorf "Photovoltaik"


Maßstab:
1 : 5000

Datum:
16.05.2022

Bearbeiter:
741545Ploe
20220516



Kommentar:
2 Waldflächen angrenzend an Plangebiet

Von: **SHNG 110kV-Fremdplanung** 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com 
Betreff: Leitungsauskunft Nr.: BH-22-023, Bauvorhaben: Nur zu Planungszwecken, P21-389 Solarpark Stockelsdorf, Bauort: Stockelsdorf, Bargerbrück (laut Lageplan)
Datum: 3. Juni 2022 um 11:26
An: info@effplan.de

S

110kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskunft Nr.: BH-22-023

110-kV-Leitung Brachenfeld-Trent (LH-13-104), Mast 013-018

Bauvorhaben: 41.Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des B-Plans Nr.23

Gemeinde Schillsdorf „Phhotovoltaik“

Bauort: Gemeinde Schillsdorf (laut Lageplan)

Ihre Anfrage vom 03.05.2022

Sehr geehrte Frau Mahrt,

im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. **Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!**

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Wir weisen darauf hin, dass eine Bebauung innerhalb von 10 m ab der äußeren Fundamentkante um den Mast herum, nicht zulässig ist. Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jedem Maststandort eine mindestens 5 m breite Zuwegung verbleiben.

Innerhalb eines jeden Mastfeldes sind mindestens drei 5 m breite Querwege für mögliche Instandsetzungsarbeiten an den Freileitungsseilen einzuplanen. Im Falle einer Einzäunung des Geländes empfehlen wir einen Schlüsselkasten. Es ist dringend notwendig, dass der Schleswig-Holstein Netz jederzeit der Zutritt gewährleistet wird. Im Winter kann es unter Umständen zu Eisabwurf von den Masten und/oder Seilen kommen. Bei Unterbauung mit PVA übernimmt Schleswig Holstein Netz in diesen Fällen keinen Schadensersatz.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

a. Verantwortlichkeiten

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.
- Stellen Sie sicher, dass die von uns vorabebenen Arbeits- und Bauhöhen schon

bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.

- Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.
- Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.

b. Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene **Mindestabstand von 3 m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0105-100 während der

Sollten die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0100-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt. Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind,

muss der datur erforderliche Abstand von der Straisenoberfläche zu den Leiterseiten von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

3. Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Freundliche Grüße



Abteilung Spezialbetrieb
Betrieb Hochs annun snetze



Schleswig-Holstein Netz AG
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger
Vorstand: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl

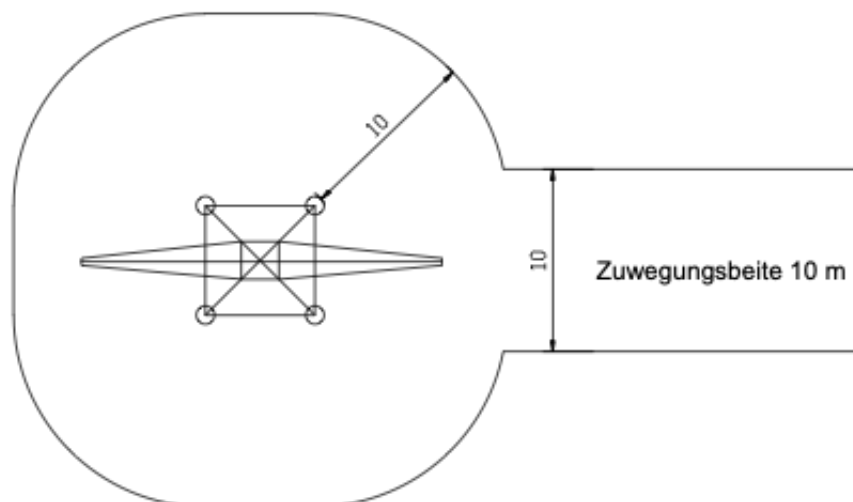
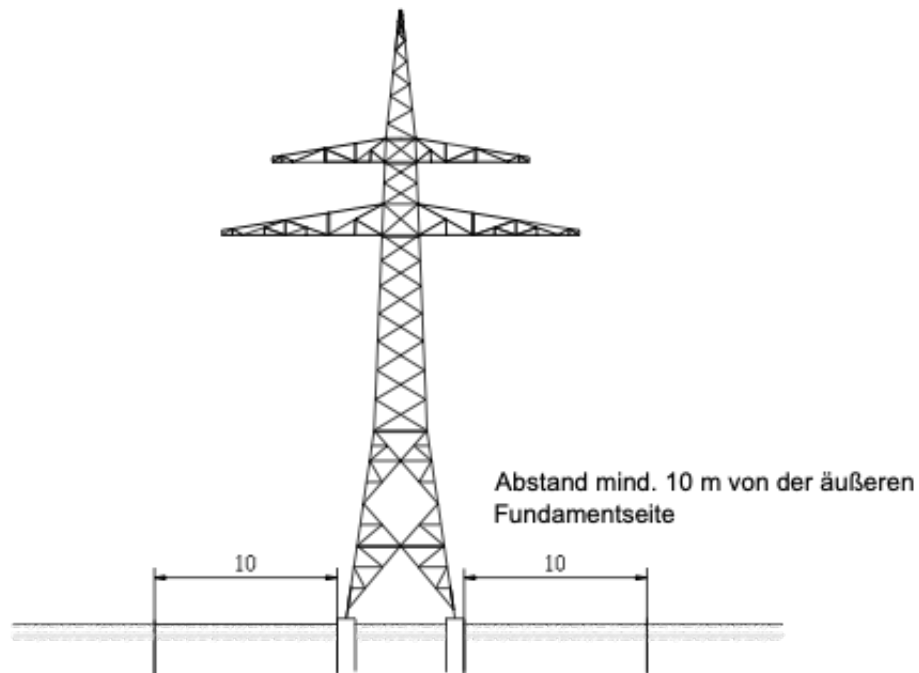


E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.



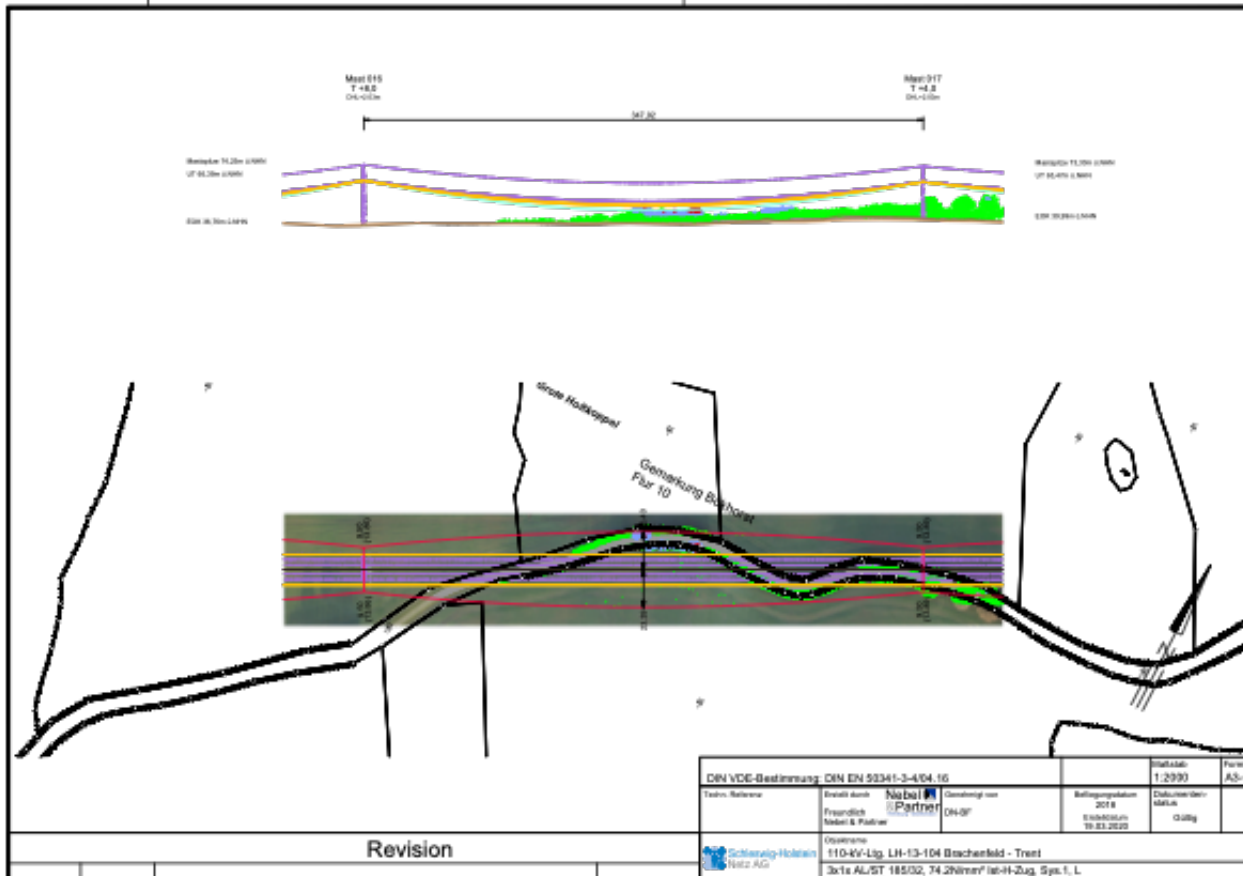
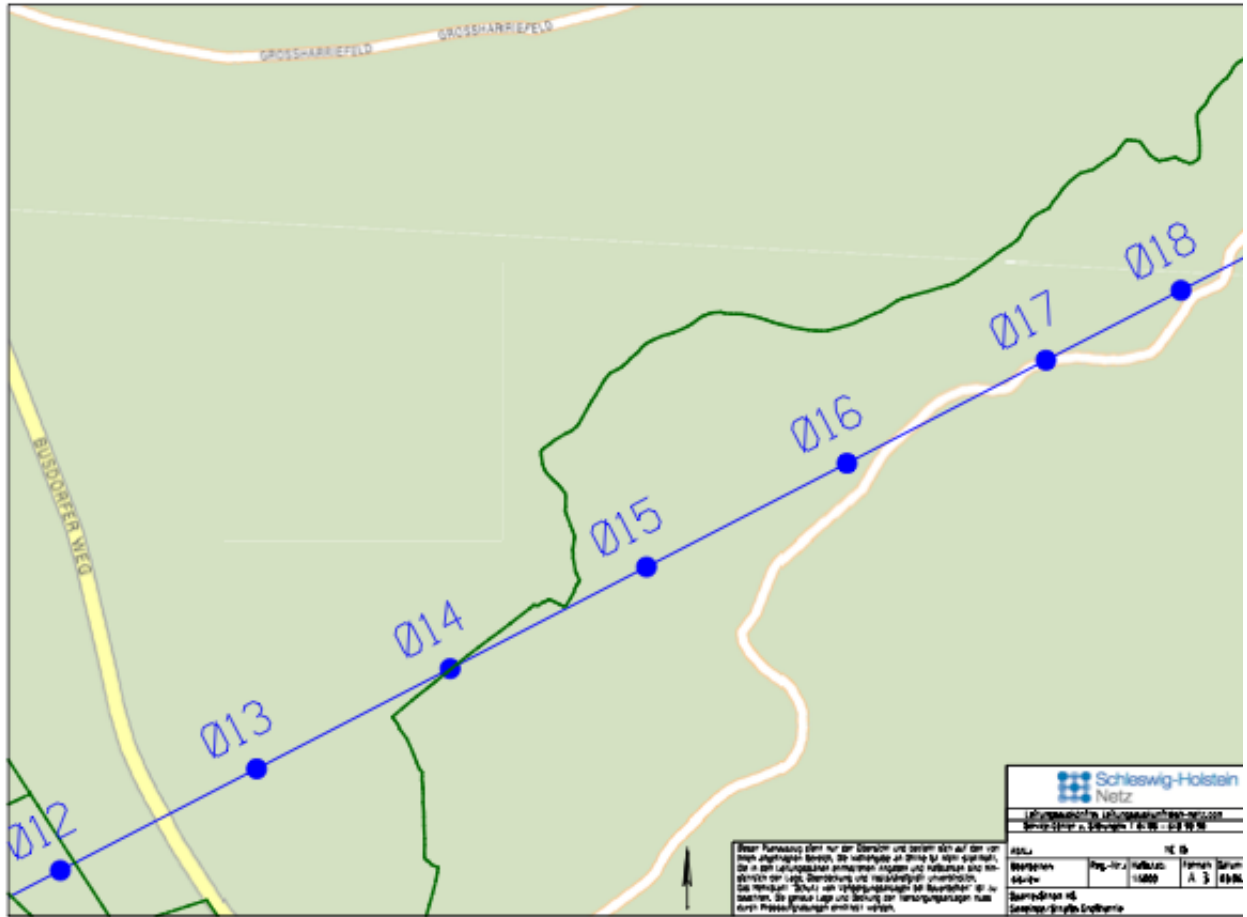
Leitungsschutzanweisung...-07.pdf

Merkblatt "Abstände zu 110kV Freileitungsmasten"

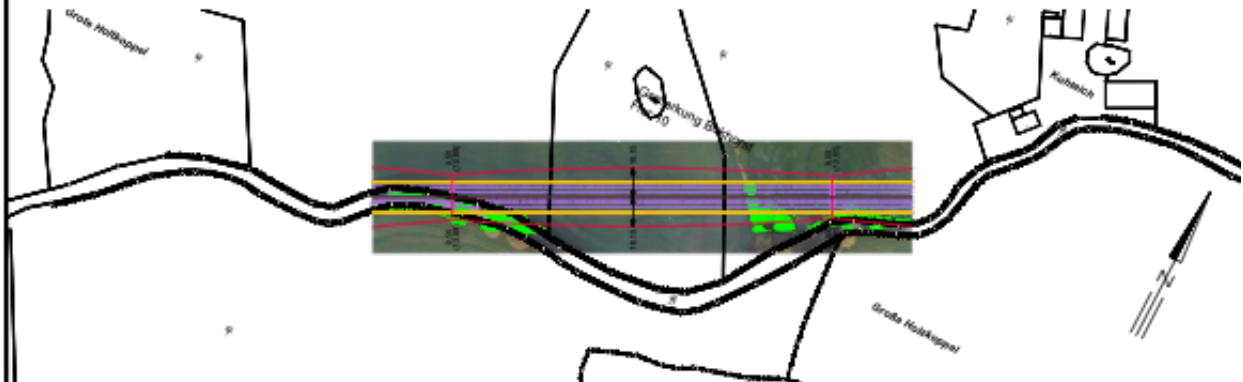
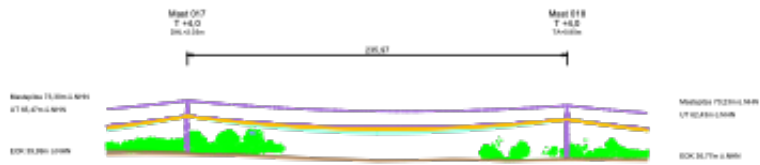


Zur Gewährleistung der Standsicherheit dürfen Aufgrabungen nur partiell und nur in Abstimmung vorgenommen werden. Bodenaufschüttungen die eine Querlast erzeugen können sind verboten. Im Umkreis von bis zu 40 m um die Mastfüsse herum können Erdungsbänder (Flacheisen oder Cu-Seil) in einer Tiefe bis zu 2 m im Erdreich verlegt sein. Beim Auffinden dieser Erdungsanlage im Baufeld dürfen diese nicht beschädigt, beeinträchtigt oder mit Bauwerken verbunden werden.

29.03.2022 DN-BH Chr.



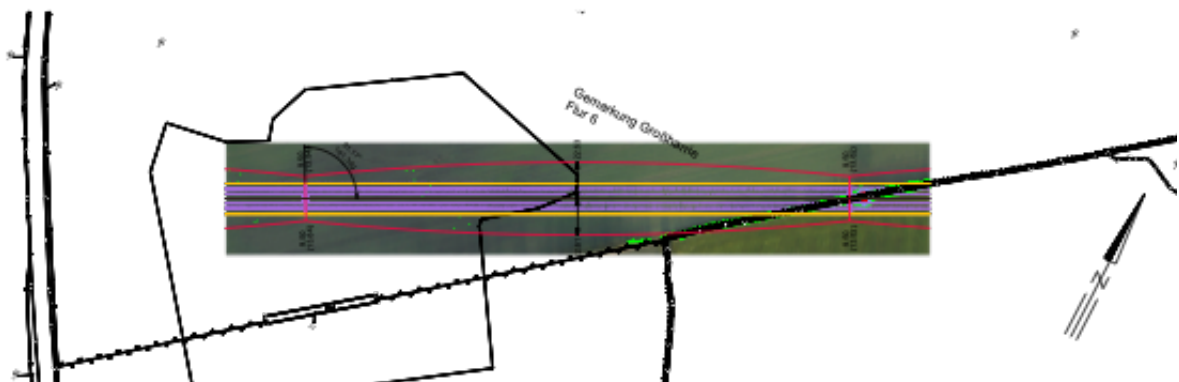
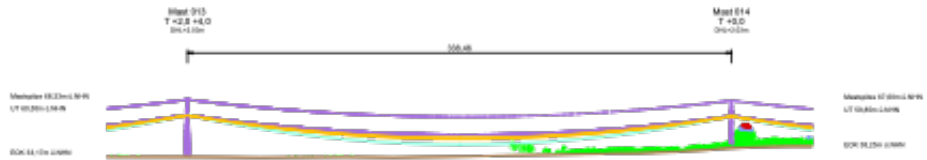
Datum	Gezeichnet	Änderung	Bausatz/Grundriss/Plan	Titel Lage- und Profilplan Mast 016 bis Mast 017
-------	------------	----------	------------------------	--



DIN VDE-Bestimmung	DIN EN 50341-3-4/35-16	Maßstab	1:2000	Form	A3
Trassen-Situation	Erstellt durch Friedrich Mader & Partner	Gezeichnet von Nigel Partner	Befreiungsdatum 2019 Ereignisdatum 18.03.2020	Dokumentation	Gültig

Revision

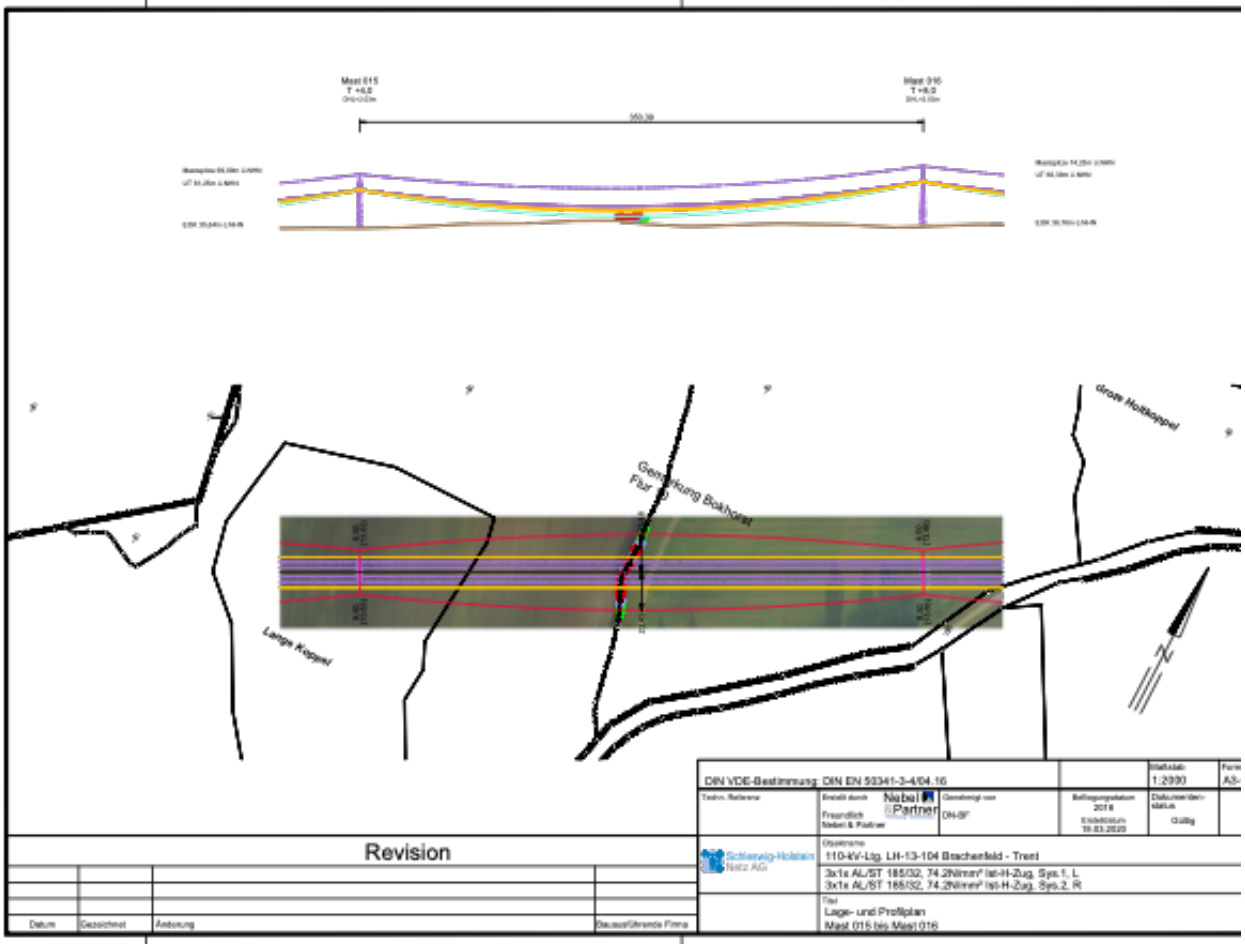
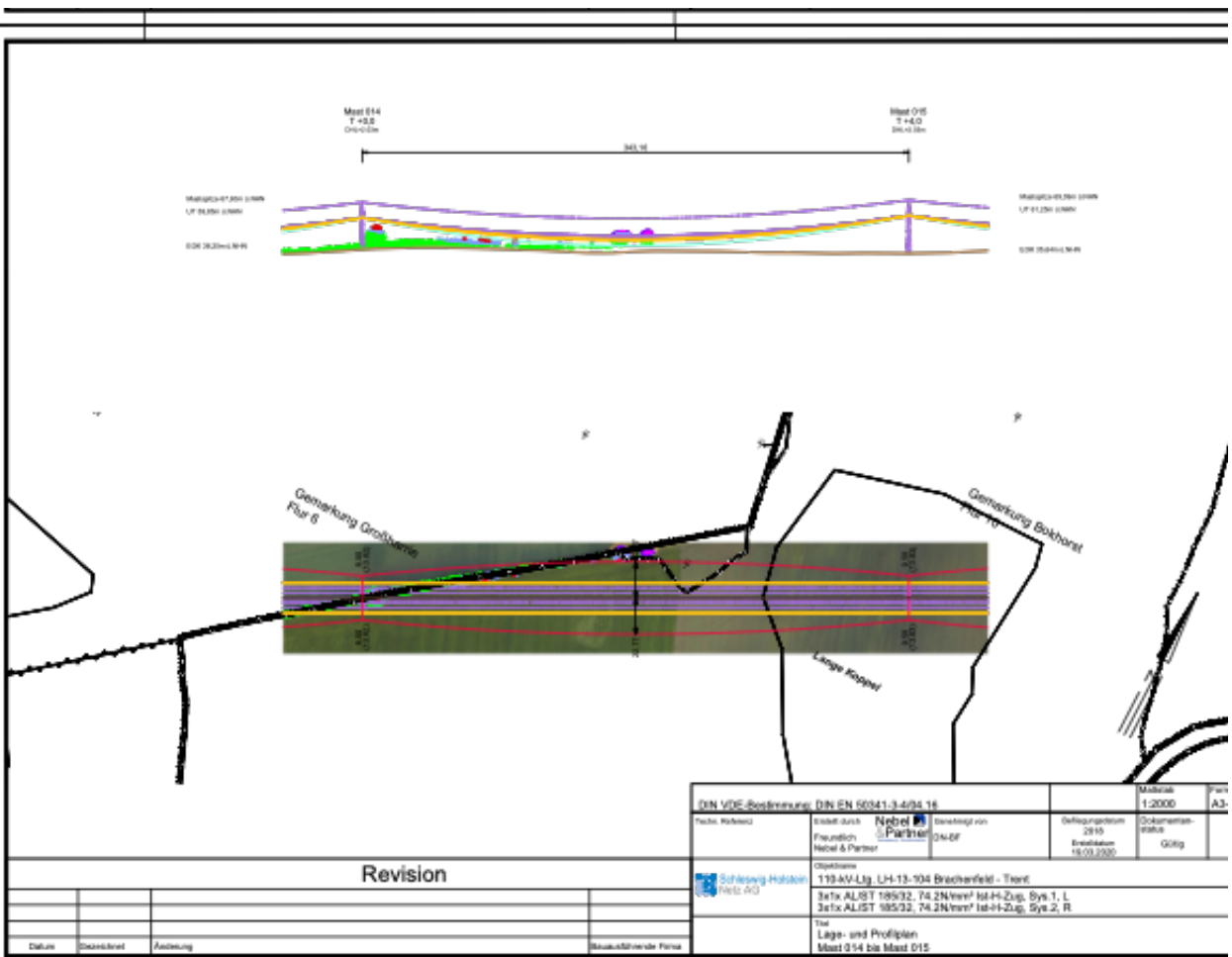
Datum	Gezeichnet	Änderung	Bausatz/Grundriss/Plan	Titel Lage- und Profilplan Mast 017 bis Mast 018
-------	------------	----------	------------------------	--



DIN VDE-Bestimmung	DIN EN 50341-3-4/34-16	Maßstab	1:2000	Form	A3
Trassen-Situation	Erstellt durch Friedrich Mader & Partner	Gezeichnet von Nigel Partner	Befreiungsdatum 2019 Ereignisdatum 19.03.2020	Dokumentation	Gültig

Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bausatz/Grundriss/Plan	Titel Lage- und Profilplan Mast 013 bis Mast 014
-------	------------	----------	------------------------	--



1000
06.05.2022

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentralbetrieb Access/ T-NAB

Status: Neu

Dokument: Gesamtstellungnahme

Schlagworte: -

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Derzeit betreiben wir im Planungsgebiet bei Schillsdorf keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH

Prinzenallee 21

40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com

[Weniger anzeigen](#) -



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek



17. Mai 2022 | Gemeinde Schillsdorf 41. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23

hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7220580 001+002

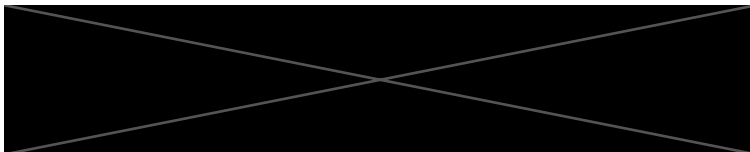
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße



Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Betreff: Stellungnahme S01162575, VF und VFKD, Gemeinde Schillsdorf, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaik“
Datum: 3. Juni 2022 um 13:58
An: k.mahrt@effplan.de



Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

effplan - Brunk & Ohmsen - Kerstin Mahrt
Große Straße 54
24855 Jübek

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01162575
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 03.06.2022
Gemeinde Schillsdorf, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaik“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.05.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Betreff: Stellungnahme S01162545, VF und VFKD, Gemeinde Schillsdorf, 41. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaik“
Datum: 3. Juni 2022 um 13:58
An: k.mahrt@effplan.de



Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

effplan - Brunk & Ohmsen - Kerstin Mahrt
Große Straße 54
24855 Jübek

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01162545
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 03.06.2022
Gemeinde Schillsdorf, 41. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaik“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.05.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

eff plan
Brunk & Ohmsen GbR
Frau Mahrt
Große Straße 54

Billstraße 82
20539 Hambur



a apor g a un aus un ossh@dataport.de

24855 Jübek

Hamburg, 05.05.2022

Gemeinde Schillsdorf (Kreis Plön)

41. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaik“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Mahrt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.05.2022 zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaik“ in der Gemeinde Schillsdorf.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen





DURCHFANGEN

25. Mai 2022

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Unser Zeichen

2240

Tel.-Durchwahl 94 53-



Fax-Durchwahl 94 53-



E-Mail



Rendsburg,

20. Mai 2022

Betrifft: Stadt/ Gemeinde *Schillbuck*

AZ.

B-Plan *Nr. 23 „Photovoltaik“*

Satzung

F-Plan *4. Änderung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a.

Bauleitplanung aufzunehmen.

Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen



Dienstgebäude

Grüner Kamp 15-17

24768 Rendsburg

Telefon (04331) 94 53-0

Telefax (04331) 94 53-199

Internet: www.lksh.de

E-Mail: lksh@lksh.de

UST-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen

Sparkasse Mittelholstein AG

IBAN:

DE79 2145 0000 0000 0072 76

BIC: NOLADE21RDB

Kieler Volksbank eG

IBAN:

DE55 2109 0007 0090 2118 04

BIC: GENODEF1KIL

Status:	Neu	Priorität:	-
Dokument:	Fehlanzeige		
Schlagworte:	-		


Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.


Wir haben bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf keine Bedenken oder Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Abwägung / Empfehlung

verfassen

Von: [REDACTED] hwk-luebeck.de 
Betreff: te ungnä me, . n . es F-Planes und Aufstellung des B-Planes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf
Datum: 2. Juni 2022 um 10:24
An: info@effplan.de

HB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger
Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden,
sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.
Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird
sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik

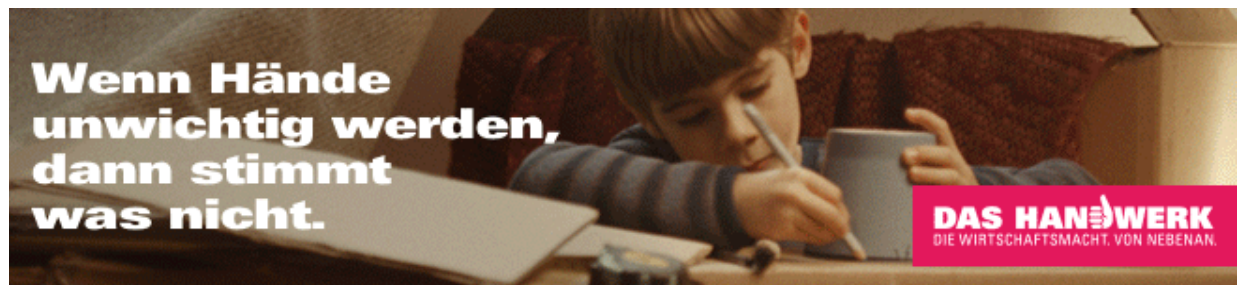
Handwerkskammer Lübeck
Breite Straße 10 /12
2 2 L k

[REDACTED]

Internet www.hwk-luebeck.de



Handwerkskammer
Lübeck



Weitere Infos der Handwerkskammer Lübeck:

Website: www.hwk-luebeck.de

Infoticker: www.hwk-luebeck.de/corona-aktuelles

Facebook: www.facebook.com/hwkluebeck

Twitter: www.twitter.com/PR_hwk_luebeck

Informationen zum Datenschutz: www.hwk-luebeck.de/datenschutz



Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung
Stadthaus Brachenfelder Straße 1 - 3 24534 Neumünster

Abteilung Stadtentwicklung / Verwaltung

E-Mail stadtplanung@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 26 48

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 61

Frau Mahrt
effplan.
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Aktenzeichen: 61-13-90-20-25

Sachbearbeiter/in [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@neumuenster.de
Zimmer E. 11 Stadthaus Erdgeschoss

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 02. Juni 2022

Stellungnahme der Stadt Neumünster zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schillsdorf und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 in der Gemeinde Schillsdorf

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB**
- **Ihre Mail vom 16.05.2022**

Sehr geehrte Frau Mahrt,

aus Sicht der Stadt Neumünster als Nachbargemeinde werden zu dem o. a. Bauleitplanverfahren keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: [REDACTED] Fax: [REDACTED] eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Amt Bokhorst-Wankendorf
Kampstraße
24601 Wankendorf

Ihr Zeichen / vom
/ 03.05.2022

Unser Zeichen / vom
Pes / 410_411 / 2022

Kiel, den 03. Juni 2022

Gemeinde Schillsdorf, Kreis Plön - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Photovoltaik“ und 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Aufgrund der Größe des Gebietes und den damit verbundenen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft halten wir die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für erforderlich.

Um die Barrierewirkung der Anlage zu minimieren, ist u. E. die Anlage in Teilbereichen notwendig, um zwischen diesen Wanderkorridore und Verbundachsen zu schaffen.

Die Relevanz für den Bereich des Artenschutzes ist zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die sich nördlich des Plangebietes anschließenden Waldgebiete „Rehhort“ und „Vogelsanger Holz“ (Gemeinde Großharrie) und dem Waldgebiet „Moorholt“ am südlichen Rand des Plangebietes. Hier halten wir entsprechende Untersuchungen zum Arteninventar für erforderlich.

Gleiches gilt für die Darstellungen zu Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Wir möchten zudem auf das beigefügte Konzept „Solarenergie wildtierfreundlich planen“ des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.



Von: [REDACTED]@ericsson.com
Betreff: RE: Gemeinde Schillsdorf 41 F-Planänderung / B-Plan 23
Datum: 19. Mai 2022 um 10:14
An: TöB-Beteiligung toeb.beteiligung@effplan.de

AH

Sehr geehrte Frau Mahrt,

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Ericsson Services GmbH

From: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>
Sent: Donnerstag, 19. Mai 2022 10:01
To: Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>
Subject: Gemeinde Schillsdorf 41 F-Planänderung / B-Plan 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Telekom Technik GmbH hat uns darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet für das im Betreff genannte Vorhaben Richtfunktrassen von Ihnen befinden könnten.

Daher sende ich Ihnen die Planungsinformation der Gemeinde Schillsdorf für die 41 Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 23 zu.

Ich erbitte Ihre Stellungnahme bis zum 07. Juni 2022.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Von: [REDACTED]@mail.de
Betreff: Verrohrung Schillsdorf PV-Freiflächenanlage
Datum: 21. Mai 2024 um 18:57
An: i.koll@effplan.de



Sehr geehrte Fr. Koll,

betreff Ihrer E-Mail vom 04. April 2024.

Sie werden für dem GUV Schwale - Dosenbek eine 10 m breite Schneise (5m beidseitig der Rohrleitungsachse) freihalten.

Diese Schneise wird zugunsten des GUV mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt.

Wie Sie mir persönlich zugesichert haben ist jederzeit der Zugang zu der Sonderfläche gewährleistet.

Somit hat der GUV Schwale-Dosenbek keine Einwände gegen den Bau der PV-Anlage

Mit freundlichen Grüßen




Gewässerunterhaltungsverband
Schwale - Dosenbek

Dorfstraße 57a
24637 Schillsdorf
04394/3889986

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1003

Details

eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
07.06.2022	Einreicher*in/TöB:	Industrie- und Handelskammer zu Kiel
	Name des/der Einreicher*in:	
	Abteilung:	Standortpolitik
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme


Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.
Wir haben bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf keine Bedenken oder Anmerkungen.
Mit freundlichen Grüßen
Sabine Schulz

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1002

Details

eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
02.06.2022	Einreicher*in/TöB:	Kreis Plön
	Name des/der Einreicher*in:	
	Abteilung:	Kreisplanung
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

41. Änderung des Flächennutzungsplans des ehemaligen Amts Bokhorst und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf für eine Fläche
Solarpark nördlich der Siedlung Busdorf
Ihr Bericht (Schreiben des Büros effplan) vom
3.5.2022

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Zum o.g. Verfahrensschritt wurden vorgelegt

- Bericht „Planungsinformation“, Stand 26.4.2022

Es besteht die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen für eine großflächige Photovoltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Schillsdorf. Die angestrebte Flächengröße ist ca. 40 ha.

Seitens der **Kreisplanung** gebe ich dazu die folgenden Hinweise:

Die Planungsabsicht fällt unter die Regelungen des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“.

à https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtenwicklung/Downloads/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=4

< p> Demnach sind gemeindliche Planungen, wie die hier angefragten, auf der Grundlage von Gemeindegrenzen übergreifenden Konzepten zu entwickeln. Die Konzepte sind interkommunal und mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Alternativ sind Raumordnungsverfahren für die Planungsbereiche durchzuführen.

Von den beiden Eingangskriterien für eine Planung (abgestimmtes Gemeindegrenzen übergreifendes Konzept oder Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens) liegt für die Planungsabsicht in der Gemeinde Schillsdorf keines vor. Die übersandten Unterlagen besitzen nicht den lt. Erlass erforderlichen Entwicklungs- und Abstimmungsstand.

Vor diesem Hintergrund wird der Kreis Plön als Träger öffentlicher Belange noch keine inhaltliche Stellungnahme im Verfahrensschritt § 4 (1) BauGB abgeben.

Die Befassung miteinander nicht abgestimmten Einzelfläche durch die Stellen des Kreises

- würde subjektive Planungsaussagen provozieren, aufgrund der fehlenden Alternativenprüfung.
- könnten eine Bevorzugung einzelner Investitionswünsche bewirken. Es käme dann zu einer Flächenvergabe nach dem Windhundprinzip und nicht anhand objektiver Eignungskriterien.
- wäre dazu geeignet, die Steuerungsfunktion später erstellter großflächiger Konzepte zu unterlaufen.

Eine Stellungnahme des Kreises Plön als Träger öffentlicher Belange wird nach Erarbeitung der im Erlass festgelegten Voraussetzungen erfolgen.

Darüber hinaus gebe ich noch die folgenden Hinweise:

Es stellt sich die Frage, weshalb hier unmittelbar in ein förmliches Verfahren eingestiegen wurde, ohne Beachtung der bekannten Voraussetzungen. Bitte klären Sie mit der Landesplanung S-H das weitere Vorgehen, also zunächst den Geltungsbereich für eine Konzepterstellung iS o.g. Erlasses und die Erstellung ggfls. im Rahmen einer Planungsanzeige gem. § 11 LaPlAG.


Ich erachte die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB für erforderlich.

Da die Gemeinde Schillsdorf bereits förmliche Aufstellungsbeschlüsse gefasst hat, besteht eine gewisse Vorfestlegung, die auch in einen Vertrauensschutz für die Vorhabenträger münden kann. Ich rate dringend dazu, die Aufstellungsbeschlüsse entweder wieder aufzuheben oder dokumentiert ggü. den Vorhabenträgern die Ergebnisoffenheit der Planver-

Freundliche Grüße aus Plön
Adrian Sadowski

Nr.: 1000

Details

eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
06.05.2022	Einreicher*in/TöB:	Deutsche Telekom Technik GmbH
	Name des/der Einreicher*in:	
	Abteilung:	Zentralbetrieb Access/ T-NAB
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Abwägung / Empfehlung

k.A.

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Derzeit betreiben wir im Planungsgebiet bei Schillsdorf keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com